

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage mit Lagerbehälter mit einer Lagermenge ca. 28,7 t am Standort Genthin (Antragsteller: STAG GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 04.01.2023 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom 30.06.2023 mit folgendem überschlägigen Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, Angaben zu Lärmemissionen im Rahmen der Betankungsvorgänge der Flüssiggasbehälter
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 12/2023)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethode
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma STAG GmbH beabsichtigt, die bestehende Interimslösung (Flüssiggas -

Batterieanlage mit 6 x 2,9 t oberirdisch mit 2 Stück Verdampfer) durch einen Großbehälter 62 m³ zu ersetzen.

Die Flüssiggasanlage besteht aus einem Lagerbehälter mit einem Nutzinhalt von 62.000 l (ca. 28,7 t, unterirdische Einlagerung).

Der Umfang der Flüssiggasversorgungsanlage stellt sich wie folgt dar:

- 1 Stück erdgedeckter Flüssiggaslagerbehälter 62 m³ (ca. 28,7 t)
- Rohrleitungen
- Elektrische Steuerungen und Sicherheitseinrichtungen
- Flüssiggas-Verdampferanlage vorhanden (2 Verdampfer je 100 kg/h)
- Die Verdampfer sind Teil der Verbrauchseinrichtungen.

Die Lagereinrichtung endet an den Erstabsperrungen vor den Verdampferanlagen. Die Versorgung erfolgt mittels Entnahme durch Eigendruck aus dem geplanten Lagerbehälter. Das Flüssiggas wird mittels der vorhandenen Verdampferanlage in die Gasphase überführt und über die Rohrleitungen den Verbrauchern zugeführt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich im Osten von Genthin, südlich des Elbe-Havel-Kanals, westlich der Straße „Am Werder“ und nördlich der Straße „Berliner Chaussee“.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Westen beträgt ca. 50 m.

Genthin ist Zentraler Ort (Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums) im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 22 des Raumordnungsgesetzes.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Unter Berücksichtigung der in der Anlage vorhandenen Gesamtlagermenge an Flüssiggas (brennbares Gas) von 20,3 t ist das Vorhaben unter die Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzustufen, so dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Teil der Ziffer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine derartigen Wasserschutzgebiete.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die geplante Flüssiggasversorgungsanlage befindet sich zentral in Genthin, welcher als Zentraler Ort im GIS LSA ausgewiesen ist.

Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung von Genthin hervorrufen kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

- Archäologisches Flächendenkmal „Historischer Stadtkern Genthin“ beginnend ca. 190 m westlich vom Anlagenstandort
- Archäologisches Kulturdenkmal „Brandbestattung, Siedlung und Gräberfeld aus der Bronzezeit“ ca. 50 – 300 m östlich der Anlage
- Baudenkmal „Gedenkstätte: Sowjetischer Ehrenfriedhof“ ca. 120 m östlich der Anlage

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bodendenkmale verursachen kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Aufgrund des hohen Sicherheitsstandards bei der Errichtung und dem Betrieb des Flüssiggaslagers und da von der Anlage keine Emissionen an Luftschadstoffen ausgehen werden, sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und insbesondere auf die Bevölkerung von Genthin zu erwarten.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Aufgrund des flächenmäßig geringen Eingriffes in den Boden beim erdgedeckten Einbau des Flüssiggasbehälters (beansprucht wird eine Fläche von maximal 100 m²) und unter dem Gesichtspunkt, dass der Standort schon mehrere Jahrzehnte industriell genutzt wird, ist nicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben erheblich nachteilig auf o. g. Denkmäler auswirken wird.

Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen.